

laufkosten nicht durch Verrechnungsraten abgegolten, hat der Betrieb derartige Kosten in den Preiskalkulationen gesondert auszuweisen.

(4) Der Betrieb hat bei Einzel- und Sonderanfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

#### §17

##### **Kosten für Ausschuß, Nacharbeit, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen**

(1) Der Betrieb kalkuliert zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten normativen Kalkulationselemente. Der Betrieb hat solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.

(2) Wird in den Kalkulationsrichtlinien in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung der Kosten gemäß Abs. 1 festgelegt, so hat der Betrieb das Kalkulationselement in Höhe der nach dem Grundsatz sparsamster Wirtschaftsführung naß zu weisenden Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zu ermitteln, wobei der Höchstsatz nicht überschritten werden darf.

#### §18

##### **Abschreibungen**

(1) Der Betrieb hat die Abschreibungen auf die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens in der nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zulässigen Höhe zu kalkulieren. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Abschreibungen auf stillgelegte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu kalkulieren. Abschreibungen auf Reserveanlagen sind kalkulationsfähig.

(2) Die sich für den Betrieb mit staatlicher Beteiligung aus der Umbewertung der Grundmittel per 1. Januar 1967 ergebenden höheren Abschreibungskosten werden durch das besondere Kalkulationselement gemäß § 22 abgegolten. Eine Neufestsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten für das Jahr 1967 aus Anlaß der Umbewertung der Grundmittel erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) Der private Industrie- oder Baubetrieb ist nicht berechtigt, bei aus Krediten für die Kleinmechanisierung erworbenen Anlagegegenständen den besonderen Abschreibungssatz von 25 % (Sonderabschreibungen) zu kalkulieren. Die sich bei regulärer Abschreibung ergebenden Abschreibungskosten kann der Betrieb kalkulieren.

#### § 19

##### **Tätigkeitsvergütung des Komplementärs des Betriebes mit staatlicher Beteiligung**

Der Betrieb ist berechtigt, die Tätigkeitsvergütung des Komplementärs in der Höhe zu kalkulieren, wie sie im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.

#### §20

##### **Kalkulatorische Unternehmervergütung**

(1) Der Inhaber des privaten Betriebes ist berechtigt, zur Abgeltung seiner Tätigkeit im Betrieb ein kalkulatorisches Entgelt (kalkulatorische Unternehmervergütung) in die Kosten zu verrechnen, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeit andere Arbeitskräfte ersetzt. Maßstab für die Höhe dieses kalkulatorischen Entgeltes sind die Löhne und Gehälter, die im Betrieb tätige Arbeiter und Angestellte für die gleiche Leistung bzw. bei Ausübung der gleichen Funktion nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen erhalten würden.

(2) Wird der Betriebsinhaber als Facharbeiter tätig, so ist die hierauf entfallende Vergütung — in der Höhe des tariflichen Facharbeiterlohnes der entsprechenden Lohngruppe — als Fertigungslohn zu verrechnen. Die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag des kalkulatorischen Entgeltes und der Vergütung gemäß Satz 1 ist in die Gemeinkosten zu verrechnen.

(3) Bei Vorliegen besonders qualifizierter Leistungen des Betriebsinhabers (z. B. bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse) darf mit Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs ein höheres kalkulatorisches Entgelt, als nach Abs. 1 zulässig, in die Kosten verrechnet werden.

(4) Der Betrieb hat die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, wenn der Ehegatte des Betriebsinhabers in diesem Betrieb mitarbeitet.

#### §21

##### **Umsatzsteuer**

(1) Der Betrieb kalkuliert die in Ergänzung der Preisregelungen der Industriepreisreform zu bildenden Industriepreise ohne Umsatzsteuer.

(2) Bei der Preisbildung für Leistungen, die nicht in den Geltungsbereich von Preisregelungen der Industriepreisreform gehören, kalkuliert der Betrieb die Umsatzsteuer, soweit sie erhoben wird.

#### §22

##### **Sonstige Kalkulationselemente**

Kommen bei der Preisbildung sonstige Kalkulationselemente (insbesondere zur Abgeltung der in die Preise der Industriepreisreform verrechneten höheren Abschreibungskosten aus der Umbewertung der Grundmittel, der Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der VVB-Umlage) zur Anwendung, werden sie dem Betrieb durch die Organe gemäß § 3 in speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntgegeben. Der Betrieb hat diese Kalkulationselemente bei den Preiskalkulationen zu berücksichtigen.

#### §23

##### **Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens**

Führt der Einsatz von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so ist der Betrieb berechtigt, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise auf Kostengrundlage — und nicht nach Parametern oder nach in Preis-